

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/21431 –**

Förderanträge zivilgesellschaftlicher Organisationen und ihre Überprüfung durch den Verfassungsschutz

Vorbemerkung der Fragesteller

Organisationen, die bei Bundesministerien Projektmittel beantragen, müssen damit rechnen, vom Verfassungsschutz überprüft zu werden. Allein das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat im Zeitraum von 2015 bis 2017 bei 51 Projektträgern solche Überprüfungen veranlasst (Antwort zu den Fragen 1 und 2 auf Bundestagsdrucksache 19/2086).

Eine solche Überprüfung wird auch anderen Ressorts angeboten. Sie erfolgt nach Darstellung der Bundesregierung „in Einzelfällen anlassbezogen“ auf Bitten des zuständigen Ressorts, wobei allerdings „eine einzelfallbezogene Begründung“ „nicht notwendig“ sei (vgl. Antwort zu den Fragen 10 und 12 auf Bundestagsdrucksache 19/3563 sowie Bundestagsdrucksache 19/2086).

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) äußert in seinem 19. Tätigkeitsbericht Zweifel daran, dass der Verfassungsschutz über eine ausreichende Rechtsgrundlage für diese Praxis verfügt. § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes führt aus, dass für die Sammlung und Auswertung von Informationen durch den Inlandsgeheimdienst „das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte“ erforderlich ist. „Zum Zeitpunkt der Anfrage eines Bundesministeriums an das BfV zwecks Überprüfung bestehen aber gerade keine Anhaltspunkte dafür, dass im Zusammenhang mit der jeweiligen Leistungsvergabe die freiheitlich demokratische Grundordnung oder der Bestand und die Sicherheit des Staates tatsächlich gefährdet sind ... Wenn der Gesetzgeber es für erforderlich hält, Erkenntnisse des BfV für die Entscheidung über die Vergabe staatlicher Leistungen zu nutzen, muss er eine entsprechende gesetzliche Grundlage schaffen“, so der BfDI (https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Taetigkeitsberichte/TB_BfDI/28TB_19.pdf?__blob=publicationFile&v=8).

Hochproblematisch ist aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller auch, dass die überprüften Organisationen nicht über die stattgefundenen Überprüfungen informiert werden. Damit fehlt ihnen die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und die Behauptungen des Verfassungsschutzes zu widerlegen. In der

Folge müssen sie damit rechnen, dass ihre Förderanträge von den jeweiligen Ressorts abgelehnt werden, ohne den tatsächlichen Grund dafür zu kennen.

Organisationen, die in der Vergangenheit entsprechende Projektmittel erhalten hatten, reagierten auf das Bekanntwerden der Überprüfungspraxis zum Teil sehr verärgert (<https://www.bundesverband-mobile-beratung.de/2018/05/17/stellungnahme-zur-ueberpruefung-von-demokratieprojekten-durch-den-verfassungsschutz/>) und sehen es als Ausdruck des Misstrauens des Staates gegenüber zivilgesellschaftlichen Organisationen. Da es offenbar in der Vergangenheit keinen Fall gab, in dem die Förderung einer Organisation aufgrund der Auskunft des Verfassungsschutzes beendet oder eingeschränkt wurde (Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 19/2086), da Projektträger ohnehin per Zuwendungsbescheid dazu verpflichtet sind, sich an die Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung zu halten, da die Verwendung der Mittel im Tätigkeits- und Finanzplan nachzuweisen ist, und da die Überprüfungspraxis auf rechtliche Bedenken stößt, sehen die Fragestellerinnen und Fragesteller keinerlei Grund, an diesem Überprüfungsverfahren festzuhalten.

Die folgende Fragestellung umschließt alle Förderungen zivilgesellschaftlicher Organisationen durch Bundesmittel (mithin alle Bundesressorts bzw. nachgeordnete Dienststellen), ebenso Bundesstiftungen. Es wird darum gebeten, die Antworten nach den Zeiträumen 2018, 2019 und erstes Halbjahr 2020 zu untergliedern.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Förderung zivilgesellschaftlicher Initiativen ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Maßnahmen der Bundesregierung für gesellschaftlichen Zusammenhalt und gegen Extremismus, Hass und Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland. Das Verfahren wurde im Jahr 2004 auf Initiative des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) entwickelt. Anlass hierfür gaben Sachverhalte aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus; Ziel war es zu verhindern, dass staatliche Gelder an Rechtsextremisten fließen. Das Ziel, keine staatlichen Gelder an Extremisten zur Verfügung zu stellen, gilt nach wie vor in Bezug auf alle Phänomenbereiche. Den Bedrohungen durch extremistische und terroristische Organisationen kann nur mit einer ganzheitlichen Bekämpfungsstrategie entgegengewirkt werden. Diese schließt auch jene Bereiche staatlichen Handelns ein, die sich in der Gewährung materieller und immaterieller Leistungen konkretisieren.

1. Wie viele Projektträger, die im Rahmen von Programmen des Bundes gefördert wurden oder Förderanträge eingereicht haben, wurden in den Jahren 2018 und 2019 auf Ersuchen von Bundesressorts (bitte einzeln nach Jahr und Ressort gliedern) vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) überprüft?

Eine zentrale Speicherung aller ergangenen Ersuchen erfolgt durch die Bundesregierung und auch in den jeweiligen Ressorts nicht. Anfragen und eventuelle Antworten werden allenfalls zu den jeweiligen Projekt- oder Förderakten genommen und sind nicht retrograd auswertbar.

Auch im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) erfolgt keine zentrale Erfassung oder auch nur Speicherung der Anfragen und Antworten. Die näherungsweise Beantwortung der Frage, würde dort, wie auch in den anfragenden Ressorts, die Sichtung eines immensen Aktenbestandes im Bereich mehrerer Abteilungen erforderlich machen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (BVerfGE 124, 161, 197). Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die

die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann.

Im maßgeblichen Zeitraum wurde im Bereich der fünf betroffenen Abteilungen im BfV eine große Anzahl von Stücken unterschiedlichster Art in den elektronisch geführten Aktenbestand gebucht. Eine inhaltliche Auswertung der Dokumente wäre händisch vorzunehmen und anschließend abteilungsübergreifend abzugleichen. Die in elektronisch geführten Akten enthaltenen Dokumente müssten zunächst einzeln gesichtet werden, da eine Abfrage mittels einzelner Suchbegriffe keine vollständige Übersicht ermöglichen würde. Der mit der händischen Suche verbundene Aufwand und der anschließende Abgleich würde die Ressourcen in den betroffenen Abteilungen für einen nicht absehbaren Zeitraum vollständig beanspruchen und ihre Arbeit zum Erliegen bringen.

2. Welches Ressort hat wie viele Überprüfungen veranlasst, und welche Programme oder Themenbereiche betraf dies jeweils?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. In wie vielen Fällen lagen dem Bundesamt für Verfassungsschutz Erkenntnisse vor (bitte den Phänomenbereich angeben), und in wie vielen dieser Fälle hat das zuständige Ressort

Eine vollumfängliche Beantwortung der Frage kann nicht erfolgen.

Die durch das BfV zur Verfügung gestellten Antworten werden bei den jeweils betroffenen Ressorts im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung unterschiedlich nachgehalten. Die abschließende Klärung der Frage könnte daher nur durch das BfV erfolgen, würde dort jedoch die Sichtung eines immensen Aktenbestandes im Bereich mehrerer Abteilungen des BfV erforderlich machen. Eine solche Sichtung ist nicht mit zumutbarem Aufwand möglich; insoweit wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- a) den Förderantrag abschlägig beschieden (bitte Phänomenbereich angeben) oder

Der Bundesregierung sind zumindest drei Fälle bekannt, bei denen Erkenntnisse vorlagen, zwei Mal aus dem Phänomenbereich Islamismus und einmal aus dem Phänomenbereich Linksextremismus.

- b) eine bereits begonnene Förderung eingestellt (hier bitte außerdem angeben, ob Rückzahlungen gefordert wurden) (bitte Phänomenbereich angeben)?

Die Einstellung bereits begonnener Förderungen ist der Bundesregierung (vorbehaltlich der Einleitung in der Antwort zu Frage 3) nicht bekannt.

4. Wurde in den Fällen, in denen dem BfV Erkenntnisse vorlagen, seitens der Ressorts den Projektträgern Gelegenheit gegeben, zur Information des BfV Stellung zu nehmen, und wenn ja, wie in wie vielen Fällen wurde dann gleichwohl
 - a) der Förderantrag abschlägig beschieden,
 - b) eine bereits begonnene Förderung eingestellt (und ggf. Rückzahlungen gefordert)(bitte jeweils den Phänomenbereich angeben)?

Die Fragen 4a und 4b werden gemeinsam beantwortet.

In der Regel wird den Projektträgern keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/3563 verwiesen.

In einem Fall mit Erkenntnissen aus dem Phänomenbereich Islamismus wurde dem Projektträger die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben und in der Folge die Förderung einer Teilaktivität im Einvernehmen mit dem Projektträger eingestellt sowie bereits erfolgte Teilzuwendungen zurückgefordert. Die Rückforderung erfolgte jedoch, weil der Projektträger einen formalen Fehler im Rahmen der Beantragung der Mittel begangen hatte.

5. Haben sich die Überprüfungsersuchen ausnahmslos in allen Fällen auf die Frage beschränkt, ob verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse zu Organisationen (Personenzusammenschlüssen) vorliegen, oder wurde auch darum gebeten mitzuteilen, ob Erkenntnisse zu einzelnen Personen vorliegen, und wenn Letzteres,

Die Verfahrensweise geht auf Erlasse des BMI aus den Jahren 2004 und 2017 zurück. Danach können Bundesministerien in Bezug auf Organisationen oder natürliche Personen, die staatliche Leistungen – etwa aus jugend-, bildungs- oder integrationspolitischen Förderprogrammen – beantragt haben, beim BfV anfragen, ob verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse vorliegen.

- a) welche Ressorts haben hinsichtlich welcher Programme/Projekte/Themenbereiche jeweils wie häufig solche Ersuchen gestellt, und wie viele Personen betraf dies jeweils,
- b) inwiefern hat das BfV diesem Ersuchen stattgegeben (bitte angeben, zu wie vielen Personen welchem Ressort hinsichtlich welcher Programme/Projekte/Themenbereiche Erkenntnisse übermittelt wurden bzw. keine Erkenntnisse vorlagen)?

Die Fragen 5a und 5b werden im Zusammenhang beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Wie genau läuft das Überprüfungsverfahren ab (bitte auch darstellen, inwiefern die Ressorts sich direkt an das BfV, das BMI oder zunächst an andere Stellen wenden)?

Die Ressorts schöpfen zunächst die ihnen zugänglichen Erkenntnismöglichkeiten aus (z. B. die jährlichen Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder). Es erfolgen somit nur Anfragen zu Organisationen und Personen, die unbekannt sind oder deren Unbedenklichkeit sich nicht aus dem jeweiligen Kontext erschließt. Soweit eine Klärung durch das jeweilige Ressort nicht mög-

lich war, werden die Anfragen zu möglichen verfassungsschutzrelevanten Erkenntnissen entweder direkt an das BfV, nachrichtlich BMI, gerichtet oder über das BMI an das BfV. Als Ergebnis der jeweiligen Abfrage wird den Bundesministerien lediglich mitgeteilt, ob verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse vorliegen oder nicht. Die Entscheidung, ob die beantragte staatliche Leistung gewährt wird, verbleibt beim zuständigen Ressort.

7. Was ist mit der Ausführung der Bundesregierung gemeint, eine Überprüfung müsse zwar „anlassbezogen“ angefordert werden, aber zugleich nicht „einzelfallbezogen begründet“?

Welche Voraussetzungen müssen für ein Überprüfungsersuchen des jeweiligen Ressorts erfüllt sein?

Es muss sich aus dem Einzelfall der Anlass zur Prüfung ergeben. Eine detaillierte Begründungspflicht der anlassbezogenen Erwägungen hat das anfragende Ministerium gegenüber dem BfV oder BMI nicht.

8. Welche Anlässe bewegten in den unter den Fragen 1 und 2 erfragten Fällen die jeweiligen Ressorts, eine Überprüfung zu veranlassen?

Die anlassbezogene Abfrage erfolgt im Einzelfall grundsätzlich dann, wenn sich aufgrund der Auswertung frei zugänglicher Erkenntnisquellen Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen oder Verbindungen zu extremistischen Organisationen ergeben.

Bei der Entscheidung, ob ein Träger, der bisher noch nicht durch die Bundesregierung gefördert wurde, durch das BfV überprüft werden soll, erfolgt stets eine Abwägung der Umstände des Einzelfalls. Hierbei können unter anderem folgende Aspekte eine Rolle spielen: Art und Inhalt des Projektvorhabens, eine bereits erfolgte Förderung durch den Bund oder ein Bundesland in der Vergangenheit, die Vereinssatzung und der Vereinszweck beziehungsweise der konkrete gemeinwohlorientierte Zweck bei einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, öffentliche Äußerungen von Trägerangehörigen in ihrer Funktion als Mitglieder der Organisation, Inhalte der Öffentlichkeitsarbeit des Trägers, öffentliche Berichterstattung, Beziehungen des Trägers zu bestimmten Staaten und ausländischen sowie inländischen Organisationen, Betätigungsdauer des Trägers, Kooperationen mit anderen Trägern und Einrichtungen in der Vergangenheit.

9. Werden in Dateien oder Akten der verschiedenen Ressorts die Information, dass zu einem bestimmten Projektträger ein Überprüfungsverfahren beim BfV eingeleitet wurde, sowie die Antwort des BfV und ggf. weitere diesbezügliche Informationen gespeichert bzw. aufbewahrt, wenn ja, wie lange, für welchen Zweck, auf welcher Rechtsgrundlage, und wer hat Zugriff auf diese Informationen?

Die Integrationsbeauftragte dokumentiert die Ergebnisse der Überprüfungen in den Projektakten.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hält die Anfragen sowie die Antworten des BfV als Bestandteil der Förderakte vor. Sofern hierbei personenbezogene Daten anfallen, werden diese – soweit erforderlich – gemäß § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des BAMF liegenden Aufgaben verarbeitet. Der Erhebungszweck liegt hierbei in der ordnungsgemäßen Prüfung des Projektantrages. Über § 15 Absatz

4 der Geschäftsordnung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge finden grundsätzlich die Aufbewahrungsfristen nach § 19 der Registraturrichtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut in Bundesministerien (RegR) Anwendung.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 7 und 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/9152 verwiesen.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die rechtliche Problematik, insbesondere die Frage, ob die von der Bundesregierung genannte Rechtsgrundlage für das Vorgehen des BfV (§ 3 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG), vgl. Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 19/3563) ausreicht?

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht die Problematik nicht. Die Datenverarbeitung beschränkt sich auf vorhandene Informationen zu dem Schutzzweck, für den das BfV originär eingerichtet ist.

- a) Inwiefern hält die Bundesregierung ein Tätigwerden des BfV noch vor Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung für rechtmäßig (bitte begründen)?

Nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG) darf das BfV die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen. Anlass für das Tätigwerden des BfV gibt die jeweilige Anfrage. Die Verantwortung für die Zulässigkeit hierfür trägt die anfragende Stelle.

- b) Stellt eine Information für Bundesressorts, ob zu einer Organisation oder Person verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse vorliegen, aus Sicht der Bundesregierung eine Auswertung von Informationen (ggf. eine Auswertung der Information, dass keine Erkenntnisse vorliegen), dar (bitte begründen)?

Eine Mitteilung des BfV an die anfragende Stelle, dass zu der Organisation keine Informationen vorliegen, ist eine reine Information des Bundesamtes. Zur betreffenden Organisation werden keine Informationen Preis gegeben, da keine vorliegen. Wird hingegen mitgeteilt, dass verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse vorliegen, ist dies eine Übermittlung von Informationen zur Organisation.

11. Beantwortet das BfV allen Ressorts die Frage, ob verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse vorliegen, lediglich mit ja oder nein, oder werden gelegentlich auch weitere Erkenntnisse übermittelt, und wenn ja, in welchen Fällen und welcher Art sind diese Informationen (bitte den Antworten zu den Fragen 3 und 5 zuordnen)?

Das BfV teilt auf die in Rede stehenden Anfragen lediglich mit, ob verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse vorliegen oder nicht.

In den Fällen, in denen das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Rahmen seiner fachaufsichtlichen Aufgabenwahrnehmung über das erbetene Votum hinaus weitere Angaben nachfragt, erfolgt auch eine inhaltlich quali-

fiziertere Antwort an das BMI unter Angabe des jeweiligen Verschlussgrads der übermittelten Informationen.

12. In wie vielen Fällen sind die Ressorts an das BfV bzw. das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) herangetreten, um ausführlichere Erkenntnisse oder Analysen zu den vorliegenden verfassungsschutzrelevanten Erkenntnissen zu erlangen, und in wie vielen Fällen ist das BfV bzw. das BMI der Bitte nachgekommen (bitte den Antworten zu den Fragen 3 und 5 zuordnen)?

Zu dieser Frage liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, da diese Inhalte nicht statistisch gespeichert werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 5 verwiesen.

13. Sind die Darstellungen der Anwälte des BMFSFJ (<https://netzpolitik.org/2019/familienministerium-wenn-bekannt-wird-wie-wir-arbeiten-kann-man-uns-nicht-mehr-vertrauen/>), ein Bekanntwerden der Namen überprüfter Organisationen würde diese, aber auch andere Projektträger „miss-trauisch“ gegenüber dem Ministerium machen, auch so zu verstehen, dass hierin ein Grund (von womöglich mehreren Gründen) liegt, aus denen heraus gegenüber den betroffenen Projektträgern die Tatsache ihrer Überprüfung nicht mitgeteilt wird, und falls ja, inwiefern berücksichtigt die Bundesregierung dabei die Aussage einer Sprecherin eines Projektträgers, der zufolge nicht die notwendige Information der betroffenen Projektträger, sondern die intransparente Kooperation mit dem Geheimdienst das Vertrauen in das Ministerium zerstöre?

Zu laufenden Verfahren äußert sich die Bundesregierung nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/3563 verwiesen.

14. Wenn, wie die Bundesregierung angibt, durch Erläuterungen im Zuwendungsbescheid wie auch in einem Begleitschreiben „erreicht (wird), dass ... niemand mit Steuermitteln unterstützt wird, der sich nicht auf dem Boden des Grundgesetzes bewegt“ (Antwort zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 19/3563), warum ist dann überhaupt noch eine Überprüfung durch den Verfassungsschutz aus ihrer Sicht erforderlich?

Das Begleitschreiben zum Zuwendungsbescheid im Rahmen einer Projektförderung weist auf zu berücksichtigende Punkte zum sorgsamem Vorgehen bei der Projektumsetzung hin. Eine Überprüfung von Organisationen durch das BfV findet in Einzelfällen anlassbezogen auf Bitten des zuständigen Ressorts vor allem vor einer Projektförderung statt. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/3563 verwiesen.

15. Inwiefern bestätigt oder widerlegt die bisherige Bilanz aus Sicht der Bundesregierung die Erforderlichkeit des Überprüfungsverfahrens (bitte begründen)?

Aus Sicht der Bundesregierung rechtfertigt schon eine einzige Verhinderung der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen durch extremistische Organisationen oder Personen das Verfahren insgesamt. Es muss Ziel staatlichen Handelns sein, extremistischen Bestrebungen aller Phänomenbereiche entgegenzuwirken. Hierzu gehört auch, dass Extremisten nicht in den Genuss staatlicher Förderung kommen dürfen.